



Hygienebelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Nach den bundesweit geltenden Vorschriften des IfSG unterliegen Personen unter den dort gesetzlich normierten Vorgaben beim Vorliegen bestimmter Krankheiten (z.B. Cholera, Paratyphus, Salmonellose, Virushepatitis A oder E, infizierte Wunden) oder Krankheitssymptome einem Tätigkeitsverbot für den Umgang mit Lebensmitteln (§ 42 IfSG).

Personen, die **gewerbsmäßig** (d.h. im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit)

- beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln mit diesen unmittelbar in Berührung kommen
oder
- die in Küchen von Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung tätig werden

dürfen **erstmalig** nur dann beschäftigt werden (Verpflichtung für den Arbeitgeber) und diese Tätigkeiten ausüben (Verpflichtung für die Person selbst), wenn durch eine **Bescheinigung des Gesundheitsamtes** nachgewiesen wird, dass sie über die gesetzlichen Tätigkeitsverbote und Verpflichtungen eine Belehrung erhalten haben und sie schriftlich erklärt haben, dass bei ihnen Tatsachen für ein gesetzliches Tätigkeitsverbot nicht bekannt sind (Selbsterklärung). Bei nicht voll geschäftsfähigen Personen (z.B. bei Personen unter 18 Jahren) muss die Selbsterklärung zusätzlich durch eine sorgeberechtigte Person unterschrieben werden. („Elternerklärung“ im Anmeldeportal).

Bei der Belehrung geht es inhaltlich um Krankheiten, bei deren Vorliegen es **gesetzlich verboten** ist, die genannten Tätigkeiten auszuüben, sowie um Hygieneregeln beim Umgang mit Lebensmitteln. Ausführliche Informationen zu den Verhaltens- und Hygieneregeln sind dem Merkblatt „Sicherer Umgang mit Lebensmitteln“ oder der Hygieneinformation des RKI im Downloadbereich zu entnehmen.

Bei erstmaliger Aufnahme der gewerbsmäßigen Beschäftigung darf die Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht älter als 3 Monate sein. Eine gesetzeswidrige Beschäftigung von nicht belehrten Personen sowie die nicht rechtzeitige Vorlage der genannten Nachweise im Falle einer behördlichen Kontrolle stellen nach dem IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Belehrung im Online-Verfahren

Zeiträume und Dauer der Belehrung

- Die Belehrungen finden online statt im Auftrag des Kreises Heinsberg über ein Portal des Technologiezentrums Glehn (TZG) und werden angeboten:
montags bis freitags von 08:00 bis 20:30 Uhr,
samstags von 09:00 bis 15:30 Uhr.
- Anmeldung über das Onlineportal; Termine sind **frühestens 14 Tage im voraus** sichtbar und buchbar.
- Dauer der Onlinebelehrung: ca. 45 min.

Voraussetzungen und Unterlagen

- Terminbuchung **ausschließlich** über das online-Portal
- Identitätsnachweis mit Lichtbild, z.B. Personalausweis, Führerschein oder Pass
- Eine Authentifizierung ist nur per App über WhatsApp, FaceTime, Ginlo, Signal oder Telegram möglich. Wenn Sie kein Smartphone besitzen oder die App-Installation nicht möglich ist, können Sie alternativ nur an einer Belehrung in Präsenz teilnehmen.
- Minderjährige Personen müssen vor der Belehrung per E-Mail eine schriftliche Einwilligung des/der Erziehungsberechtigten (Elternerklärung) übermitteln an ifsg@tz-glehn.de. Hierzu werden Sie im Anmeldeportal noch einmal aufgefordert.
- In der Onlinebelehrung können Untertitel in zahlreichen Sprachen ausgewählt werden.

Ablauf

1. Sie buchen einen Termin für die Onlinebelehrung.
2. Die Daten werden datenschutzkonform übertragen.
3. Bitte schalten Sie zu benutzende Endgeräte 10 Minuten vor dem Termin an. Sie werden zum gebuchten Termin per WhatsApp, Facetime, Signal oder Ginlo per Videoanruf angerufen.
4. Sie zeigen Ihren Identitätsnachweis, so dass ein Abgleich mit den gemeldeten Daten live stattfinden kann.
5. Danach erhalten Sie Ihre Zugangsdaten (Teilnehmercode) zur Belehrung und können auswählen, in welcher Sprache Sie die Belehrung durchführen möchten. Fremdsprachen werden als Untertitel im deutschsprachigen Belehrungsfilm abgebildet.
6. Anschließend müssen Sie die datenschutzrechtlichen Einwilligungen bzw. Hinweise zur Belehrung aktiv anklicken und freigeben. Danach können Sie an der Belehrung teilnehmen.
7. Die Belehrung erfolgt im Wesentlichen über einen Film. Sie können den Film beliebig anhalten oder Sequenzen noch einmal ansehen.
8. Im Anschluss lesen Sie sich bitte das Merkblatt zur Belehrung durch. Das Merkblatt steht auch in anderen Sprachen zur Verfügung.
9. Nach der Belehrung ist die Teilnahme an einem Test verpflichtend. Fünf Fragen werden gestellt, zu denen es jeweils nur eine richtige Lösung gibt.
10. Bei Bedarf kann der Test wiederholt werden (auch mehrfach).
11. Zum Abschluss besteht die Möglichkeit, die Online-Belehrung zu bewerten. Wir freuen uns auf Ihr Feedback!
12. Nach Erfüllung aller erforderlichen Schritte und Freigabe im System **muss** die Bescheinigung auf einen Datenträger heruntergeladen werden, damit sie verfügbar ist; ein Ausdruck der Bescheinigung kann dann jederzeit wieder angefertigt werden.

Während Ihrer Online-Belehrung steht Ihnen technisch fachkundiges Personal unter der Rufnummer 02182 850765 zur Verfügung. Die Teilnahme an der Online-Belehrung dauert zwischen 30 und 60 Minuten.

Kosten

- **25 Euro**
Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Zahlungsweisen sind grundsätzlich online per Paydirekt, Paypal, Giropay, Kreditkarte. Nach Absprache mit TZG ist auch eine Banküberweisung möglich; dies führt allerdings zu einer zeitlichen Verzögerung der Abwicklung um mehrere Tage. Barzahlungen sind nicht möglich.

Belehrung in persönlicher Präsenz

Zeiträume und Dauer der Belehrung

- Sollten die technischen Voraussetzungen oder die persönlichen Fähigkeiten für eine Teilnahme an einer Belehrung im online-Verfahren nicht gegeben sein (z. B. keine stabile Internetverbindung, kein PC, kein Smartphone), kann eine Belehrung in Präsenz wahrgenommen werden. Diese bietet der Kreis Heinsberg im Regelfall einmal im Monat an.
- Die Anmeldung dazu mit gleichzeitiger Vorauszahlung ist vorrangig über das o.a. Onlineportal vorzunehmen. Termine für Belehrungen in Präsenz sind dort nur für die jeweils aktuell nächste Veranstaltung sichtbar und buchbar.
- Die Belehrung per Präsenzveranstaltung dauert einschließlich aller administrativer Vorgänge ca. 90 min.

Voraussetzungen und Unterlagen

- Terminbuchung erfolgt vorrangig über das o.a. Onlineportal.
- Identitätsnachweis mit Lichtbild (z.B. Personalausweis, Führerschein oder Pass) zum Abgleich der Personendaten.
- Minderjährige Personen müssen vor der Belehrung eine schriftliche Einwilligung des/der Sorgeberechtigten vorlegen („Elternerkklärung“).
- Der Ort der Belehrung in Präsenz ist die Kreisverwaltung des Kreises Heinsberg (Hauptgebäude, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg). Die Zuweisung des Raumes erfolgt jeweils aktuell vor Ort.
- Aus organisatorischen Gründen ist das Erscheinen ca. 30 Min. vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung erforderlich.
- Wenn der Termin nicht wahrgenommen werden kann, sagen Sie diesen bitte unbedingt möglichst frühzeitig ab,...

Kosten bzw. Gebühr

- **25 Euro**
Die Gebühr wird als Vorauszahlung erhoben. Bei der Anmeldung über das o.a. online-Portal sind die Zahlungsweisen ebenfalls ausschließlich online per Paydirekt, Paypal, Giropay, Kreditkarte möglich.
- Barzahlungen sind nur möglich, wenn diese im Voraus der Präsenzbelehrung bei der Kreiskasse in der Kreisverwaltung erfolgen; die Zahlstelle der Kreiskasse befindet sich im Bürgerservice-Center der Kreisverwaltung. Die Einzahlung ist dort bis 16:30 Uhr zu tätigen.
- Eine Teilnahme an der Belehrung ist nur möglich gegen Vorlage einer dementsprechenden Einzahlungs-Quittung.
- Bei Verlust der Bescheinigung kann eine Zweitschrift gegen Gebühr ausgestellt werden. Anfragen an: belehrung43@kreis-heinsberg.de

Für Auskünfte stehen die Mitarbeiter*innen des Gesundheitsamtes zur Verfügung unter Tel. 02452/135338 oder unter E-Mail: belehrung43@kreis-heinsberg.de.